



Sachstand

Informationen zur aktuellen rentenpolitischen Diskussion

Informationen zur aktuellen rentenpolitischen Diskussion

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 094/16
Abschluss der Arbeit: 23. Juni 2016
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über die Alterssicherung in Deutschland	4
2.	Prinzipien der Rentenversicherung	5
2.1.	Finanzierung im Umlageverfahren	5
2.2.	Versicherungs-, Teilhabeäquivalenz- und Solidarprinzip	6
2.3.	Soziale Selbstverwaltung	7
3.	Rentenniveau als Sicherungsziel	8
4.	Potentieller Reformbedarf	9

1. Überblick über die Alterssicherung in Deutschland

In Deutschland hat sich seit der Industrialisierung ein differenziertes Alterssicherungssystem gebildet, das, wie in den meisten entwickelten Ländern, auf drei Säulen beruht. So erfolgt die finanzielle Absicherung der älteren Generation über diverse historisch gewachsene öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme sowie die betriebliche und private Altersvorsorge.¹

Zur ersten und wichtigsten Säule der Alterssicherung ist die gesetzliche Rentenversicherung zu zählen, in der vor allem Erwerbstätige aufgrund ihres sozialen Schutzbedürfnisses pflichtversichert sind. In der zweiten Säule der Alterssicherung werden als betriebliche Altersversorgung Leistungen verstanden, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern zur Sicherung der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zusagen. Die dritte Säule der Alterssicherung kennt als private Altersvorsorge alle Formen der privaten Vermögensbildung, die der Vorsorge für das Alter dienen können.

Den einzelnen Sicherungssystemen kommt eine unterschiedliche Bedeutung zu:

- Die Systeme der ersten Säule stellen in der Regel den größten Teil der zur Absicherung des Lebensstandards erforderlichen Mittel zur Verfügung und haben deshalb für die dort Versorgten die Funktion einer Regel- oder Basissicherung.
- Die betriebliche Altersversorgung hat als zweite Säule die Funktion, eine vorhandene Regel- oder Basissicherung zu ergänzen.
- Mit der privaten Altersvorsorge in der dritten Säule, zum Beispiel im Rahmen von Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen, ist eine eventuelle Versorgungslücke im Alter zwischen dem letzten Erwerbseinkommen und den Leistungen der ersten beiden Säulen zu schließen. Für Beschäftigte hat die dritte Säule somit ebenfalls die Funktion als Ergänzungssicherung. Personen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem anderen System der ersten Säule angehören, sind dagegen auf die private Vorsorge als Regelsicherung angewiesen.

Der versicherte Personenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung umfasst in erster Linie abhängig Beschäftigte und bestimmte selbständig Tätige. Anknüpfungspunkt für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die soziale Schutzbedürftigkeit, der unabhängig von der Höhe des Einkommens und dem bestehenden Risiko des Einzelnen zu begegnen ist. Im Jahr 2013 waren etwa 30,7 Millionen Personen rentenversicherungspflichtig.² Dies sind etwa 70 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung, so dass die gesetzliche Rentenversicherung das wichtigste Einzelelement in der Alterssicherung in Deutschland darstellt.

1 Einen Überblick über die Alterssicherung für verschiedene Gruppen von Erwerbstätigen in Deutschland enthält u.a.: Viebrok, Holger und Himmelreicher, Ralf K. (2001): Verteilungspolitische Aspekte vermehrter privater Altersvorsorge, ZeS-Arbeitspapier 17/2001, S. 22.

2 Rentenversicherung in Zeitreihen. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Oktober 2015, DRV-Schriften Bd. 22, S. 15.

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen als obligatorische weitere Alterssicherungssysteme der ersten Säule noch die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständischen Versorgungswerke als Pflichtsystem für die Angehörigen der freien Kammerberufe, zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, u.a. Die für die jeweiligen Berufsgruppen im Laufe vieler Jahrzehnte entwickelten Alterssicherungssysteme weichen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Finanzierung und der Leistungen zum Teil stark voneinander ab. Diese Abweichungen sind Ergebnis historischer Entwicklungen.

Die einzige größere Gruppe von Erwerbstätigen, die von keinem obligatorischen Alterssicherungssystem erfasst wird, betrifft die klassischen Unternehmer. Für diese wurde aufgrund des mutmaßlich fehlenden Schutzbedürfnisses bisher kein Erfordernis gesehen, sie in ein öffentlich-rechtliches Pflichtsystem einzubeziehen. Deshalb sind selbständig tätige Unternehmer, soweit sie nicht freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder auf Antrag Pflichtbeiträge dorthin zahlen, allein auf die private Altersvorsorge angewiesen. Hierzu gehört auch der zunehmende Personenkreis der sogenannten Solo-Selbständigen, die keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschafts- und Arbeitswelt wird derzeit vielfach ein weiterer Anstieg der Solo-Selbständigkeit prognostiziert, die ohnehin in den letzten Jahrzehnten deutlich angewachsen ist.³ Problematisch ist, dass einem großen Teil der Selbständigen häufig nur ein geringes Einkommen zur Verfügung steht, das sie für ihre Altersversorgung aufwenden können.⁴

2. Prinzipien der Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung schützt den versicherten Personenkreis gegen die biometrischen Risiken Alter, Erwerbsminderung und bei Tod deren Hinterbliebenen. Die wichtigsten ihr zugrunde liegenden Prinzipien werden nachfolgend kurz dargestellt:

2.1. Finanzierung im Umlageverfahren

Die Finanzierung der Rentenversicherung durch paritätische Beitragszahlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch staatliche Zuwendungen war in ihrer Geschichte nicht von vornherein auf das heutige Umlageverfahren festgelegt.⁵ Vielmehr sahen die mit der Sozialgesetzgebung Bismarcks verbundenen Regelungen zur früheren Invalidenversicherung die Bildung eines Deckungsvermögens vor, aus dem zur Finanzierung der Renten auch Zinsgewinne erwirtschaftet werden sollten. Die Kapitalreserven der Rentenversicherungen, deren Höhe in der ersten Hälfte

3 Grünbuch Arbeiten 4.0, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, April 2015, S. 57. Abrufbar im Internet unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/gruenbuch-arbeiten-vier-null.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 3. Februar 2016.

4 Ziegelmeier, Michael (2010): Das Altersvorsorge-Verhalten von Selbständigen – eine Analyse auf Basis der SAVE-Daten. In: Schmollers Jahrbuch 130, Berlin: Duncker & Humblot, S. 200 – 201.

5 Deutscher Bundestag. Aktueller Begriff „Reserven der gesetzlichen Rentenversicherung“, Februar 2012. Abrufbar im Internet unter https://www.bundestag.de/blob/192286/2dbc76f51be41da8e430d733b74e0079/reserven_der_gesetzlichen_rentenversicherung-data.pdf, zuletzt abgerufen am 22. Juni 2016.

des 20. Jahrhunderts durch Wirtschaftskrisen und Weltkriege stark variierte, waren mit der Währungsreform 1948 erneut fast vollständig entwertet. De facto mussten die Rentenzahlungen in der jungen Bundesrepublik überwiegend durch die Beiträge der Versicherten, also im Umlageverfahren finanziert werden.

1957 wurde nach langer Diskussion die bruttolohnbezogene dynamische Rente eingeführt. Mit dieser großen Rentenreform konnten die Rentner am Wirtschaftswunder beteiligt werden. Zur Finanzierung wurde der Beitragssatz zunächst so festgesetzt, dass die Renten zwar weiterhin durch die laufenden Beiträge gedeckt waren, jedoch sollte nach Ablauf von zehn Jahren darüber hinaus eine Kapitalrücklage von einer Jahresausgabe vorliegen. Unvorhergesehen endete der erste Zehnjahreszeitraum zur Zeit der Rezession Mitte der 60er Jahre. Die Aufrechterhaltung des bis dahin angesparten Kapitalvermögens hätte zu einer noch stärkeren Erhöhung des Beitragssatzes geführt, als ohnehin nötig. Dies hätte die wirtschaftliche Erholung gefährdet. Deshalb wurde 1969 notgedrungen das reine Umlageverfahren eingeführt und nur noch eine geringe Rücklage vorgesehen.

Im Zuge der bisherigen Rentenreformen wurde nach intensiver wissenschaftlicher und politischer Erörterung an der reinen Umlagefinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung festgehalten. Dies geschah insbesondere deshalb, weil die Einführung einer vollständig kapitalgedeckten Alterssicherung die aktive Generation überlasten würde.

Im Jahr 2014 konnte die gesetzliche Rentenversicherung Einnahmen in Höhe von 269,4 Milliarden Euro verbuchen.⁶ Davon entfielen 201,6 Milliarden Euro auf Beitragseinnahmen und 66,6 Milliarden Euro auf Bundeszuschüsse. Aus dem 298,5 Milliarden Euro umfassenden Bundeshaushalt waren zudem 11,9 Milliarden Euro Beitragszahlungen für Kindererziehung zu leisten sowie 4,8 Milliarden Euro für Rentenzahlungen aus in die gesetzliche Rentenversicherung überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sondersversorgungssysteme der DDR zu erstatten.

Den Einnahmen standen Ausgaben in Höhe von 266,2 Milliarden Euro gegenüber. Davon wurden 239,0 Milliarden Euro für Rentenzahlungen, 16,9 Milliarden Euro für die Aufwendungen zur Krankenversicherung der Rentner, 5,9 Milliarden Euro für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben verbraucht.

2.2. Versicherungs-, Teilhabeäquivalenz- und Solidarprinzip

Die gesetzliche Rentenversicherung ist vor allem eine auf dem Prinzip von Vorleistungen und Gegenleistungen beruhende Versicherung, in der es nicht um eine Existenzsicherung, sondern um die Gewährung von Renten, denen entsprechende Beitragszahlungen zugrunde liegen, geht. In den Fällen, in denen die Rente eine ausreichende Sicherung im Alter nicht gewährleisten kann, sind bei entsprechender Bedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung im Alter nach §§ 41 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewähren.

Die Höhe einer Rente richtet sich nach dem Versicherungsprinzip vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Erwerbseinkommen. Die Beiträge

6 Rentenversicherung in Zeitreihen. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Oktober 2015, DRV-Schriften Bd. 22, S. 242, 243 und 247.

werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragsatz) von den Erwerbseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Darüber liegende Einkommen sind insoweit nicht schutzbedürftig und werden daher nicht von der ersten Säule der Alterssicherung erfasst. Der Beitragsatz beträgt seit dem 1. Januar 2013 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,7 Prozent, die jährliche Beitragsbemessungsgrenze 2016 in Westdeutschland 74 400 Euro und in Ostdeutschland 64 800 Euro.

Durch den für alle Versicherten in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsatz hängt die Rentenhöhe zwar von der Höhe der gezahlten Beiträge ab, dennoch besteht zwischen der Summe der im gesamten Erwerbsleben gezahlten Beiträge und der insgesamt im Ruhestand bezogenen Leistungen keine direkte Äquivalenz. Hintergrund hierfür ist, dass der Beitragsatz nicht als statische Größe feststeht, sondern je nach wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Anforderungen des umlagefinanzierten Rentenversicherungssystems variiert. Eine exakte Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung besteht daher lediglich innerhalb einer Jahrgangskohorte⁷ bei durchgehender Versicherung.⁸

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht insoweit neben dem Versicherungsprinzip auch auf dem Prinzip der so genannten Teilhabeäquivalenz, nach dem die Rentenhöhe auf das Verhältnis des durch Beiträge versicherten individuellen Erwerbseinkommens zum durchschnittlichen Verdienst aller Versicherten zurückgeht.⁹ Dabei werden relative Einkommenspositionen aus der Erwerbsphase in die Ruhestandsphase übertragen, so dass bei lückenloser Erwerbsbiographie Versicherte mit einem höheren Einkommen im Verhältnis zum Durchschnittsverdiener überdurchschnittliche Renten erhalten, während die Rente für Versicherte mit geringeren Einkommen oder diskontinuierlicher Erwerbsbiographie unter dem Durchschnitt liegt.

Dem Versicherungsprinzip steht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein sozialer Ausgleich in beträchtlichem Umfang gegenüber. Zu diesem Solidarprinzip gehören sämtliche Rentenleistungen, die nicht als Äquivalent zum gezahlten Beitrag erbracht werden und insoweit nicht beitragsgedeckt, also versicherungsfremd sind. Die Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen erfolgt aus Bundesmitteln.

2.3. Soziale Selbstverwaltung

Die Rentenversicherungsträger sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Dies bedeutet, dass den Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung die Regelung von Angelegenheiten, die sie am sachkundigsten selbst beurteilen können, im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung eigenverantwortlich überlassen ist. Im Wesentlichen regelt zwar der Gesetzgeber, ob und in welchem Umfang Leistungen aus der Rentenversicherung zu erbringen sind. Die Entscheidungen aber darüber, wie die gesetzlichen Regelungen umzusetzen sind,

7 D. h. für Gruppen von Versicherten, die zur selben Zeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

8 Ruland, Franz (2012): „Grundprinzipien der Rentenversicherung“, in: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln 2012, Luchterhand, Kapitel 9, Rd. 47.

9 Rürup, Bert (2006): „Die Bedeutung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gesetzliche Rentenversicherung“, in: Deutsche Rentenversicherung, 4-5/2006, S. 240.

erfolgen jedoch durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter selbst. Die nächste Sozialwahl findet im Jahr 2017 statt.

3. Rentenniveau als Sicherungsziel

Mit dem Rentenniveau wird das Verhältnis von Renten zu Arbeitsentgelten beschrieben.¹⁰ Dabei handelt es sich um eine für die Angemessenheit und Akzeptanz von Rentenreformen maßgebliche Größe, die im Zusammenhang mit der Anpassung der Renten zu sehen ist. Folgt diese nicht exakt der Lohn- und Gehaltsentwicklung, verändert sich entsprechend das Rentenniveau nach oben oder nach unten.

Mit dem Rentenniveau eng verknüpft ist das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Sicherungsziel der bruttolohnbezogenen dynamischen Rentenversicherung galt einst, dass die Versicherten als Rentner unter Berücksichtigung vermindelter Bedürfnisse den Lebensstandard aufrechterhalten können, den sie im Durchschnitt ihres Arbeitslebens hatten. Dabei können für die Ermittlung des Rentenniveaus Brutto- oder Nettobeträge herangezogen werden. Nach einem erfüllten Arbeitsleben wurde früher ein Nettorentenniveau von 65 bis 70 Prozent als angemessen angesehen.

Das für sozialpolitische Erwägungen gängige Rentenniveau bezieht sich nicht, wie häufig falsch dargestellt, auf den letzten individuellen Verdienst, sondern auf einen Durchschnittswert. Für die Bestimmung des so bezeichneten Standardrentenniveaus wird modellhaft eine fiktive Altersrente ermittelt, die auf einer Beitragszahlung für 45 Jahre aus einem durchschnittlichen Verdienst beruht. Diese so genannte Eck- oder Standardrente wird dem Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung aus der Anlage 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) gegenübergestellt.

Nach der mit dem Rentenreformgesetz 1992 vorgenommenen Justierung der umlagefinanzierten Rentenversicherung im Hinblick auf die demographische Entwicklung war zunächst weiterhin vorgesehen, dass die zu erhebenden Einnahmen aus den Beitragszahlungen und dem Bundeszuschuss nach den für das zu erzielende Nettorentenniveau von 70 Prozent erforderlichen Ausgaben zu bestimmen waren. Im Jahr 2001 fand dann ein Paradigmenwechsel hin zu einer einnahmeorientierten Ausgabenpolitik statt: Durch eine modifizierte Rentenanpassung sollte das Nettorentenniveau zugunsten eines stabilen Beitragssatzes allmählich gesenkt werden. In der Formel für die Rentenanpassung wirken sich seitdem auch Änderungen der Höhe der Aufwendungen für die Altersvorsorge aus, so dass die Anpassung der Renten nicht mehr allein der Lohn- und Gehaltsentwicklung folgt. Zugleich wurde eine aus Steuermitteln geförderte kapitalgedeckte zusätzliche Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, die so genannte Riester-Rente, eingeführt, um die durch das absinkende Rentenniveau entstehende Versorgungslücke schließen zu können.

Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung orientierten sich nun nicht mehr wie zuvor an den zu erwartenden Ausgaben. Vielmehr bestimmt seitdem der den Beitragszahlern zumutbare Beitragssatz die Rentenhöhe. Nach den nunmehr ins Gesetz aufgenommenen Beitragssatz-

10 Deutscher Bundestag. Aktueller Begriff „Rentenniveau als Sicherungsziel in der Alterssicherung“, Oktober 2012. Abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/blob/192658/f4d0537b93933fb165e39f4059d50fae/rentenniveau-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 22. Juni 2016.

und Niveausicherungszielen soll der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 nicht über 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 Prozent hinausgehen. Das aus dem Verhältnis der um einen Altersvorsorgeanteil verminderten verfügbaren Standardrente zum durchschnittlichen Nettoentgelt ermittelte Nettorentenniveau sollte ursprünglich 67 Prozent nicht unterschreiten.

Zur langfristigen Sicherung der Rentenfinanzen wurde die Formel für die Rentenanpassung im Jahre 2004 erneut überarbeitet. Bei der jährlichen Rentenanpassung wird seitdem neben der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auch ein Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt, der sich aus der Veränderung der Relation von Rentnern zu Beitragszahlern ergibt. Eine Zunahme der Anzahl der Rentenberechtigten im Verhältnis zu den Beitragszahlern führt seitdem zu geringeren Rentenanpassungen. Dagegen fallen die Rentenanpassungen höher aus, wenn durch einen Anstieg der Beschäftigung die Anzahl der Rentenberechtigten im Verhältnis zu den Beitragszahlern abnimmt. Dies war in den Jahren 2007 bis 2009 sowie 2012, 2015 und 2016 der Fall.

Seit dem im Jahre 2005 aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgten Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkommen kann das Nettorentenniveau nicht mehr als Sicherungsziel für die gesetzliche Rentenversicherung herangezogen werden, da sich der Steuersatz nach dem Jahr des Rentenzugangs richtet und somit keine einheitliche Besteuerung aller Rentenbezieher mehr erfolgt. Für das Sicherungsniveau wird deshalb seitdem die um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geminderte Standardrente ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern herangezogen. Diese verfügbare Standardrente vor Steuern ist ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt zu setzen, das ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern um den Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des Aufwands für die zusätzliche Altersvorsorge zu mindern ist. Bis zum Jahr 2020 soll dieses so bezeichnete Sicherungsniveau vor Steuern 46 Prozent und bis zum Jahr 2030 43 Prozent nicht unterschreiten. Mit den neu formulierten Sicherungszielen ist eine nochmalige deutliche Niveausenkung verbunden. Das zuvor gebräuchliche Nettorentenniveau ist in der aktuellen Diskussion vom Sicherungsniveau vor Steuern zu unterscheiden und darf nicht synonym verwandt werden. Das Nettorentenniveau schwankte um etwa 70 Prozent, lag zum Teil aber auch deutlich darunter. Im Jahr 2004 wurden etwa 67,9 Prozent erreicht. Das Sicherungsniveau vor Steuern hatte 1977 mit 59,8 Prozent den höchsten Wert erreicht und ist seitdem rückläufig.

Die Entwicklung des Brutto- und Nettorentenniveaus sowie des Sicherungsniveaus vor Steuern seit 1975 kann der Anlage entnommen werden.

Anlage

4. Potentieller Reformbedarf

Aufgrund der seit Mitte der 1960er Jahre geringen Geburtenrate und der steigenden Lebenserwartung sind seit 1992 eine Reihe von Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung verabschiedet worden. So wurden die Altersgrenzen für den Bezug einer vollen Rente in mehreren Schritten stufenweise angehoben und dadurch das Renteneintrittsalter hinausgeschoben. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente sind seitdem Rentenabschläge hinzunehmen. Nicht beitragsgedeckte Anteile der Rente, z. B. Ausbildungszeiten, wirken sich bereits heute wesentlich geringer auf die Rentenhöhe aus. Weitere Personenkreise wie Selbständige mit nur einem Auftraggeber, geringfügig Beschäftigte und Sozialleistungsbezieher wurden in die Beitragspflicht einbezogen

und die Zuwendungen des Bundes erhöht. Zudem erfolgt die allmähliche Absenkung des Rentenniveaus bei gleichzeitigem Aufbau einer staatlich geförderten Altersvorsorge.

Mit den Leistungseinschränkungen der bisher durchgeführten Rentenreformen und dem absehbar sinkenden Sicherungsniveau der Renten ist den aus der demografischen Entwicklung folgenden Herausforderungen zwar bereits in hohem Maße begegnet worden, jedoch ist zu befürchten, dass aus diesem Grunde die Armutsgefährdung im Alter auch bei längerer Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung künftig höher ausfallen könnte, insbesondere, wenn die versicherten Verdienste am unteren Ende der Lohnskala liegen. Geringe Renten können dennoch nicht ohne weiteres angehoben werden, um Altersarmut zu vermeiden. Nach dem sozialstaatlichen Verfassungsauftrag ist zwischen der Sorge für Armutsvermeidung im Alter und der Verfassungsentscheidung für Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sorgfältig abzuwägen.¹¹

Die vorrangige Aufgabe des Sozialstaates ist es deshalb, das Entstehen von Altersarmut präventiv zu vermeiden.¹² Die Vermeidung künftiger Altersarmut sollte daher bereits bei den Ursachen anknüpfen. Als diese kommen in Betracht: Anhaltende Langzeitarbeitslosigkeit, diskontinuierliche Erwerbsbiographien, nicht versicherte selbständige Tätigkeit im Wechsel mit versicherten Beschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen, Beschäftigungen im Niedriglohnsektor, die Absenkung des Sicherungsniveaus sowie Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme.¹³

Ende der Bearbeitung

11 S. a. Merten, Detlef (2008): Armutsfeste Alterssicherung und Verfassungsrecht, in: Deutsche Rentenversicherung 4/2008, 63, S. 382 ff.

12 U.a. Rische, Herbert (2011): Zukunftsperspektiven der Rentenversicherung. In: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln: Luchterhand, Kap. 36, Rd 74 ff.

13 Bäcker, Gerhard (2008), Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?, in: Deutsche Rentenversicherung 4/2008, 63, S. 357 ff.